

Aufbau des akademischen Mittelbaus

Brückenfonds zur Sicherung der Beschäftigungskontinuität während einer Promotion bei wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in drittmittelfinanzierten Projekten

Vorbemerkung

Die Hochschule RheinMain richtet mit dem Brückenfonds einen weiteren Baustein im Aufbau des akademischen Mittelbaus ein. Durch die Förderlinie Strukt_WiN wird die Anzahl der Qualifikationsstellen an der HSRM schrittweise erhöht. Dennoch erfolgt die Finanzierung des Lebensunterhalts bei vielen Doktorand:innen weiterhin über eine parallel laufende Anstellung in einem drittmittelfinanzierten Forschungsprojekt. Die Laufzeit der Drittmittelprojekte und damit das Beschäftigungsverhältnis deckt sich dabei in der Regel nicht mit der Gesamtlaufzeit des Promotionsvorhabens. So können bei einer Beschäftigung durch mehrere Drittmittelprojekte Lücken entstehen, da die Projektlaufzeiten nicht nahtlos ineinander übergehen.

Der Brückenfonds soll daher als gezielte Maßnahme eine durchgängige Beschäftigung des drittmittelfinanzierten wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleisten, um so eine Kontinuität der Promotionsverfahren sicherzustellen.

1.1 Gegenstand der Förderung

Der Brückenfonds steht wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung, die neben ihrer Tätigkeit in einem drittmittelfinanzierten Projekt eine Promotion durchführen. Aus den Mitteln können Finanzierungslücken zwischen verschiedenen Drittmittelprojekten geschlossen werden (Übergangsförderung). Anschub- oder Abschlussfinanzierungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt (s. 1.3).

Für den Brückenfonds werden jährlich Mittel in Höhe von mind. sechs halben Stellen (50 % VZÄ, TV-H EG 13) bereitgestellt. Sind die Mittel des Brückenfonds ausgeschöpft können im jeweils laufenden Jahr keine weiteren Anträge mehr entgegengenommen werden.

Gefördert werden Personalkosten (50 % VZÄ, in der Regel 6 Monate; bei Anschubfinanzierungen entsprechend der „Grundsätze der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) zur Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals unterhalb der Professur“ mind. 12 Monate); Reisekosten oder Ausstattungsmittel werden nicht übernommen. Die Einstellung ist befristet und kann nur auf der Grundlage von sachlichen Befristungsgründen erfolgen. Die Prüfung des Befristungsgrundes wird durch Abteilung III vorgenommen.

Soweit ein Anschlussvertrag nach dem ersten Regelbeschäftigungsvertrag beantragt wird, bemisst sich dessen Dauer nach dem Fortschritt der Qualifizierung und dem im Rahmen der sechsjährigen Höchstbefristungsdauer gemäß WissZeitVG noch verfügbaren Zeitrahmen.

Finanzierungen über den Brückenfonds können nicht zur Aufstockung von Stellen eingesetzt werden (beispielsweise um eine 100%-Stelle zu erreichen).

1.2 Antragsberechtigung

Der Brückenfonds richtet sich an den wissenschaftlichen Nachwuchs, der im Rahmen von Drittmittelprojekten gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG als wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter eingestellt ist und neben der projektbezogenen Forschungsarbeit eine Promotion durchführt.

Eine Brückenfinanzierung kann durch die betreuende Professorin / den betreuenden Professor der Hochschule RheinMain beantragt werden. Dem Antrag muss die schriftliche Kenntnisnahme des zuständigen Dekanats – in der Regel die schriftliche Zustimmung der / des zuständigen Forschungsdekan:in - beigefügt werden. Der Antrag ist über Abt. VI – Forschung, Transfer und wissenschaftlicher Nachwuchs an den Vizepräsidenten für Forschung zu richten.

Unbedingt erforderlich ist eine Stellungnahme zu den unter Punkt 1.3 aufgeführten Bewertungskriterien. Der Antrag soll Auskunft zum Stand des Drittmittelprojekts sowie dessen wissenschaftlicher Relevanz geben. Daneben ist das Qualifikationsvorhaben inkl. Meilensteinplanung darzustellen.

Anträge auf Brückenfinanzierung können jederzeit eingereicht werden.

1.3 Bewertungskriterien

Für eine mögliche Übergangsförderung aus dem Brückenfonds gelten folgende Bewertungskriterien:

- Hohe wissenschaftliche Relevanz des Forschungsthemas und Einordnung in den Forschungskontext und die Profilbildung des Fachbereichs bzw. der Hochschule
- Promotionsvorhaben:
 - Zulassung als Doktorand:in an einer zur Promotion berechtigten Hochschule
 - Abschluss einer Betreuungsvereinbarung (in Kopie beifügen)
 - Plausibilität der Zeitplanung inkl. Meilensteinplanung
- Vorherige Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin / des wissenschaftlichen Mitarbeiters für mind. zwölf Monate in einem Drittmittelprojekt (ausgenommen bei Anschubfinanzierungen)
- Nachweis über die geplante Anschlussfinanzierung (ggf. Drittmittelantrag beilegen)
- Wissenschaftlichen Einbettung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin / des wissenschaftlichen Mitarbeiters (z.B. Arbeitsgruppe)

Anschub- oder Abschlussfinanzierungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Hierzu können beispielsweise zählen:

- bei Anschubfinanzierungen: Vorhaben mit besonderer strategischer Bedeutung; Verzögerung bei der Zustellung des Zuwendungsbescheids in einem bewilligten Drittmittelprojekt
- Bei Abschlussfinanzierungen: Verzögerung des Qualifikationsvorhabens durch Erkrankung oder besondere familiäre Umstände; Verzögerung, die die/der Doktorand:in nicht zu vertreten hat; (unvorhersehbarer) Ausfall einer Finanzierungsmöglichkeit

Im Falle der Beantragung einer Anschubfinanzierung ist dem Antrag eine Stellungnahme einer internen Fachkollegin oder eines internen Fachkollegen beizulegen, die/der nicht der gleichen Arbeitsgruppe (Working Group) angehört.

1.4 Begutachtung

Über die Anträge entscheidet auf Basis der Bewertungskriterien der Vizepräsident für Forschung. Die Entscheidung wird der Antragstellerin / dem Antragsteller schnellstmöglich mitgeteilt. Gleichzeitig wird Abteilung III informiert, um gemeinsam mit der Antragstellerin / dem Antragsteller den weiteren Einstellungsprozess durchzuführen.